

Hundseck-Eigentümer verklagen die Stadt

Verwaltungsgericht wegen „Behördenwillkür“ und „Vandalismus“ angerufen / Landtag entscheidet heute

Bühl/Ottersweier/Schwarzwalddhochstraße (gero) – Der Petitionsausschuss hat die Einwände der beiden türkischen Hundseck-Eigentümer, wonach der von der Stadt Bühl vorgenommene Teilabbruch rechtswidrig gewesen sei, zurückgewiesen. Heute Nachmittag wird sich der Landtag mit der Petition abschließend befassen. Die unendliche Geschichte dürfte damit indes noch lange nicht zu Ende sein. Die Türken haben nun vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage gegen die Stadt Bühl „wegen Verstöße gegen geltendes Recht“ erhoben. Auch den Gang vor das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz schließen sie nicht aus.

Am 8. Januar hatte sich der Petitionsausschuss bei einem Vor-Ort-Termin und später im Sitzungssaal des Ottersweierer Rathauses mit der Beschwerde beschäftigt. Mit dabei waren auch 20 hochrangige Beamte der Landesregierung, des Regierungspräsidiums, des Landkreises, der Stadt Bühl und der Gemeinde Ottersweier. Ramazan Karabulut, der Vater des Eigentümers, hatte der Bühler Stadtverwaltung vorgeworfen, sein „Schmuckstück“ zerstört zu haben und forderte Schadensersatz.

Verhältnismäßig und rechtmäßig

Der Petitionsausschuss unter Vorsitz von Beate Böhlen (Grüne) kam in seiner Prüfung zu einem ganz anderen Ergebnis: „Der Petition kann nicht abgeholfen werden“, heißt es im Schlusssatz, der zugleich eine „Beschlussempfehlung“ an den Landtag von Baden-Württemberg darstellt.

In der Begründung wird eine „akute Einsturzgefahr mehrerer Gebäude“ als Ergebnis einer statischen Prüfung zugrunde gelegt. Da eine „Bedrohung der öffentlichen Sicherheit gegeben war“, sei auch unverzüglich zu handeln gewesen.

Die Geschossdecken seien



Alles andere als eine Werbung für den Nationalpark Schwarzwald: Die Hundseck-Ruine. Nach dem Gang vor das Verwaltungsgericht durch die Eigentümer hat sie vermutlich nicht den letzten Winter gesehen. Foto: Margull

bereits derart massiv dem Verfall preisgegeben, dass die Gefahr bestanden habe, dass diese „ihre eigene Last nicht mehr tragen und jederzeit einstürzen könnten“. Reine Sicherungsmaßnahmen seien „nicht mehr ausreichend“ gewesen. Die Eigentümer selbst hatten trotz Zwangsgeldandrohungen letztlich nichts unternommen, um die Verkehrssicherheit herzustellen. Der Baurechtsbehörde der Stadt wurde „verhältnismäßiges und rechtmäßiges Handeln“ attestiert.

Auch für die Entsorgung des Bauschutts (immerhin ein Volumen von 375 Tonnen) fühlen sie sich nicht verantwortlich. Sämtliche Fristen hatten sie kommentarlos verstreichen lassen.

Inzwischen schulden die beiden Türken der Stadt Bühl, der Gemeinde Ottersweier als Gemarkungskommune und dem Landkreis Rastatt als Abfall-

wirtschaftsbehörde, mithin also dem Steuerzahler, rund 120000 Euro. Zusammengefasst kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis: „Die Abbruchverfügung der Stadt vom 21. September 2012 ist nicht zu beanstanden.“

Ramazan Karabulut hat sich nun in einem Schreiben an sämtliche Landtagsabgeordnete gewandt und bittet, die für heute vorgesehene Abstimmung im Landtag zu vertagen. Die Abgeordneten werden gebeten, diese „nicht einfach durchzuwinken“. Die Rede ist von „Willkür, Ignoranz und Vandalismus der Baurechtsbehörde“. Die Eigentümer spekulieren auf ein Urteil der Verwaltungsrichter, das die Stadt Bühl dazu verpflichtet, einen „Rückbau des Abbruchs durchzuführen“.

Die Vorsitzende des Petiti-

onsausschusses sieht keinen Grund, die Angelegenheit zu vertagen und wird das Ergebnis heute dem Landtag samt Beschlussempfehlung vorlegen. „Verfahrensfehler gab es nicht“, sagte sie auf BT-Anfrage. Gleichwohl stehe den Petenten natürlich der Rechtsweg offen.

„Gutachten unseriös und auf Zuruf der Stadt“

Bei den Klägern handelt es sich um den Sohn von Ramazan Karabulut, der als einer von zwei Eigentümern firmiert, und einen Freund der Familie. Sie teilen im Vorspann dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Schreiben vom 28. Januar mit, dass sie ihrer bisherigen Anwaltskanzlei das Mandat entzogen hätten und sich ab sofort selbst vertreten würden. Allerdings geht aus dem sie-

benseitigen Schriftsatz klar hervor, dass hier juristischer Sachverstand am Werke war.

Der Vorwurf der rechtswidrigen Ersatzvornahme wird damit begründet, dass diese durch die Stadt Bühl bereits am 21. November 2011 vorgenommen worden sei und damit vor Ablauf der Widerspruchsfrist. Das Gutachten der zwei Statiker bezeichnen die Kläger als „unseriös“. Einer der beiden sei zudem Nachbar der Kläger auf Hundseck. Es sei ein „Augenschein-Gutachten, welches auf Zuruf der Stadt...unter der laufenden Baggerschaufel erstellt wurde“.

Die Eigentümer des ehemaligen Kurhauses und späteren Vorsorgeheims der Ruhrknappschaft Bochum sehen sich einer „Behördenwillkür“ ausgesetzt und behalten sich vor, die Klageanträge auch der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

◆ Kommentar